

Politische Rechte

Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 26. September 2021

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Art. 39 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)
- 1.6 §§ 21–23 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)
- 1.7 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120)
- 1.8 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)
- 1.9 Kreisschreiben des Bundesrates vom 17. Juni 2021 an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 26. September 2021

2 Versand des Abstimmungsmaterials, Ermittlung der Resultate, Protokolle, Stimmzettel

- 2.1 Die Stimmrechtsausweise und die Abstimmungsunterlagen dürfen **frühestens am Montag, 30. August 2021** und müssen **spätestens am Samstag, 4. September 2021** an die Stimmberechtigten durch die Gemeinden zugestellt werden.
- 2.2 Die Gemeinde versendet den **Auslandschweizerinnen und -schweizern** und auf spezielles Gesuch hin andern im Ausland weilenden Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen frühestens in der **Kalenderwoche 33**; weil für Auslandsendungen aufgrund der Covid-19-Pandemie teilweise längere Laufzeiten bestehen können, ist ein **früher Versand gegenwärtig besonders wichtig**.
- 2.2 Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wird auf die Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden (<https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/fuer-gemeindeverwaltungen-1/standards-fuer-die-arbeit-der-wahlbueros-in-den-gemeinden>) hingewiesen.
- 2.3 Das Gemeindegewahlbüro hat über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Landeskanzlei stellt den Gemeinden die zu verwendenden Protokollformulare zu. Die Wahlbüros sind verpflichtet in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

- 2.3 **1 Protokollexemplar** ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des Wahlbüros, **bis spätestens Mittwoch, 29. September 2021, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Die Protokoll-doppel können für den Aushang in der jeweiligen Gemeinde verwendet werden und sind nach der Erhaltung der Abstimmungen bei den Akten des Wahlbüros aufzubewahren.
- 2.4 Die Stimmzettel sind von der Gemeinde unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erhaltung) durch den Bundesrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses im Bundesblatt zu vernichten.
- 3 Ergebnisse**
- 3.1 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse **sofort** nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular **telefonisch** zu melden.
- 3.2 Vorläufige Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungstags öffentlich bekannt gegeben werden.
- 3.2 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von drei Tagen (siehe Ziffer 5) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.
- 4 Hygiene- und Abstandregeln (Covid-19)**
- Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind die Gemeinden und Wahlbüros aufgerufen, dafür besorgt zu sein, dass die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Insbesondere bei der Stimmabgabe an der Urne und der Auszählung der Stimmen ist sicherzustellen, dass genügend Desinfektionsmittel und ein genügend grosser Raum zur Wahrung des gebührenden Abstands zur Verfügung steht.
- 5 Beschwerden**
- 5.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, dem Regierungsrat **eingeschrieben** einzureichen.
- 5.2 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei